## Satzung

Bedburger Tennisclub ROT-WEISS von 1948 e.V.

#### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bedburger Tennisclub ROT-WEISS von 1948 e.V.". Der Sitz des Vereins ist Bedburg. Er ist unter VR 300106 im Vereinsregister des Amtsgericht Köln eingetragen.

#### §2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateur-Tennissports sowie der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Hinsicht neutral.
- (4) Er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und dem Grundgesetz und setzt sich ein für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit der Menschen.
- (5) Er tritt ein für Menschenrechte und für Toleranz.
- (6) Der Verein setzt sich ein für manipulationsfreien Sport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt. Er erkennt die gültigen Regeln der Nationalen Antidoping Agentur Deutschland (NADA) an.
- (7) Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

### §3 Mitgliedschaften

- (1) Der Verein hat
  - aktive Mitglieder über 18 Jahre (Erwachsene, Auszubildende, Studierende, Schüler/innen)
  - aktive Mitglieder unter 18 Jahren (Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Schüler/innen)
  - inaktive Mitglieder (Fördernde)
  - Ehrenmitglieder

Erwachsene Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder haben in der Vereinsjugend Stimm- und aktives Wahlrecht sowie ab einem Alter von 16 Jahren auch passives Wahlrecht.

Aktive und inaktive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder einen dem Vorstand schriftlich eingereichten Vorschlag eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder in öffentlicher Abstimmung ernannt. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist, dass sich das Mitglied in besonderem Maße in persönlicher oder sportlicher Hinsicht um die Zwecke des Vereins verdient gemacht hat.

(2) Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Mittelrhein und im Kreissportbund Rhein-Erft und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufnahme oder Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Austritt des Mitglieds
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat erklärt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung die Aufnahmegebühr oder den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und gegen Zugangsnachweis dem Mitglied zuzuleiten.

Der Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf evtl. Vereinsvermögen. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es nach Auskunft des zuständigen Einwohnermeldeamtes nicht mehr auffindbar ist.

#### §6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich und zwar bis spätestens 1. April eines jeden Jahres durch Bankeinzug oder Zahlung auf das Konto des Vereins fällig. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds den Beitrag, die Aufnahmegebühr oder die Umlage ermäßigen, stunden oder erlassen. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

#### §7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Ehrenrat
- Jugendversammlung

#### §9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung per Post oder als E-Mail an die Mitglieder.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist auf sieben Tage herabgesetzt werden kann.

- (3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nichtübertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies wird zu Beginn der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter/in festgestellt und zu Protokoll gegeben.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (7) Für Satzungsänderungen sowie Vereinsauflösung ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Die Einbringung von mündlichen Dringlichkeitsanträgen bei der Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn mindestens <sup>2</sup>/<sub>3</sub> der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.
- (9) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer/innen erfolgt durch Stimmzettel; sie kann jedoch durch Zuruf erfolgen, wenn dies beantragt wird und kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied Widerspruch erhebt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(11) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Jahr
- Feststellung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie Beitragsfestsetzung
- Wahl des Vorstands
- Bestätigung des/der vom Vorstand bestellten Vertreters/Vertreterin für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Wahl des Ehrenrates
- Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Jugendwart/in
- dem/der Sportwart/in
- dem/der Sozialwart/in

Den Posten des/der Jugendwarts/in bekleidet in der Regel der/die 1. Vorsitzende der Vereinsjugend. Er/Sie ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sollte die Vereinsjugend keine/n Vorsitzende/n wählen, so wird der/die Jugendwart/in von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. und 2.Vorsitzende.

Der Vorstand wird für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine/n Vertreter/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeiten nicht mehr zumutbar sein, kann die Mitgliederversammlung über die Einstellung hauptberuflicher Kräfte entscheiden.

Der Vorstand trifft die Entscheidungen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins. Mögliche Maßnahmen sind Bestandteil der Spiel- und Platzordnung. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen und Gefahr im Verzuge ist jedes Vorstandsmitglied zum Ausspruch der Maßnahmen befugt. Die Entscheidung ist unverzüglich durch Vorstandsbeschluss zu bestätigen.

#### §11 Vorstandsbeschlüsse

- (1) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Liegt Stimmengleichheit vor, so entscheidet die 2. Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- (4) Einsprüche gegen Vorstandsbeschlüsse sind nur dann wirksam, wenn sie von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern dem Vorstand gegenüber geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich abzufassen und zu begründen.

#### §12 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Personen, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und gibt sich selbst eine Sitzungsordnung.

Der Ehrenrat entscheidet über

- Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmen durch den Vorstand
- den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein
- Einsprüche gegen Maßnahmen aufgrund von Verstößen
- Einsprüche gegen sonstige Vorstandsbeschlüsse gemäß § 11(4)

Zur Verhandlung über die Einsprüche lädt der Ehrenrat die einspruchsführende/n Person/en sowie den Vorstand mit einer Frist von acht Tagen schriftlich ein, wobei der Gegenstand der Verhandlung zu bezeichnen ist. Den Beteiligten soll im Rahmen der Verhandlung Gelegenheit gegeben werden, ihren Standpunkt nochmals mündlich vorzutragen.

Der Ehrenrat entscheidet in geheimer Abstimmung. Er ist von Anweisungen des Vorstands oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung unabhängig und bedarf daher nicht der Entlastung durch die Mitgliederversammlung. Die Entscheidungen des Ehrenrats sind schriftlich abzufassen und durch alle Mitglieder des Ehrenrats zu unterzeichnen.

Erst nach Anrufung des Ehrenrats ist der ordentliche Rechtsweg gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Beschlüsse des Vorstands eröffnet.

## §13 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Der Vorschlag zur Entlastung des Vorstands ist Aufgabe der Kassenprüfer/innen.

### §14 Vereinsjugend

Die Jugend arbeitet gemäß dieser Satzung und wählt ihren Vorstand. Sie gibt sich eine Jugendordnung, nach deren Maßgaben sie die ihr anvertrauten Mittel selbstständig verwaltet.

Sollte die Vereinsjugend keinen Vorstand und damit auch keine/n Vorstandsvorsitzende/n

bestimmen, so obliegt die Wahl des/der Jugendwarts/in der Mitgliederversammlung.

# § 15 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Spiel- und Platzordnung, eine Wettspielordnung und eine Jugendordnung. In ihnen sind auch Maßnahmen gegen Verstöße hinterlegt.

### § 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach der Abwicklung des Vereins an die Stadt Bedburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Amateursports verwendet werden muss.

Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung eine/n oder mehrere Liquidatoren/innen.

#### § 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes(BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Der Vorstand stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.
- (3) Jedes Mitglied als natürliche Person hat das Recht auf
  - Auskunft der zu seiner Person gespeicherten Daten
  - Berichtigung unrichtiger Daten
  - Löschung unberechtigt gespeicherter Daten, soweit diese nicht weiterverarbeitet oder genutzt werden dürfen
- (4) Allen Organmitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und zu anderen, als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dies gilt auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.

Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

#### Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.03.2021 beschlossen und erhält ihre Gültigkeit mit Eintrag in das Vereinsregister. Eine durch die Gerichtsbehörde vorgegebene formelle Änderung erfolgte gemäß § 9 VII durch den Vorstandsbeschluss vom 18.08.2021. Frühere Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Bedburg, den 18.08.2021